

Friedhofs- und Gräberinformationsblatt

1. Aufbahrung in der Friedhofshalle:

Bei Aufbahrungen in der Friedhofshalle wird ein Schlüssel für die Halle an die Angehörigen übergeben. Diese sind für das ordnungsgemäße Verschließen der Halle während der Nacht verantwortlich.

Bei Aufbahrungen im Trauerhaus können die in der Friedhofshalle bzw. beim Gemeindeamt vorhandenen notwendigen Utensilien (Kerzenständer, Kreuzifix etc.) ausgeborgt werden. Für die Rückgabe in gereinigtem Zustand haftet der Übernehmer.

2. Ausmaße der Grabstelle:

Für die Grabstellenfläche gelten folgende Ausmaße: (Länge x Breite)

- | | |
|--------------------------------------|--------------------------|
| a) Turnus-, Familien- und Freigräber | 2,50 x 1,40m |
| b) Urnenwandnischen | nach vorhandenem Bauwerk |
| c) Urnensäulen | nach vorhandenem Bauwerk |

Unter dem oben genannten Ausmaß ist die gesamte für eine Grabstelle erforderliche Fläche (einschließlich des erforderlichen Sicherheitsstreifens) zu verstehen.

Für die Tiefe der Graböffnungen gelten folgende Mindestmaße:

- | | |
|-----------------|---------------|
| a) Einzelgrab | 1,80 m |
| b) Familiengrab | 2,50 m |

3. Ausmaße der Grabdenkmäler:

Die Grabdenkmäler (Erdgräber) dürfen folgende in cm festgelegte Höchstmaße nicht überschreiten (einschl. Sockel):

Höhe:	(Grabkreuz)	165 cm
	(Grabstein)	115 cm
Länge:		120 cm
Breite:		80 cm

Urnensäule bis zu vier Urnen übereinander

4. Grabstellengebühr:

Für die Verleihung des Rechtes zur Benutzung einer Grabstelle für die Dauer von 20 Jahren wird eine einmalige Gebühr in folgender Höhe verrechnet:

Einzelgrab	EUR 280,00
Familiengrab	EUR 340,00
Urnennische einfach	EUR 240,00
Urnennische zweifach	EUR 300,00
Urnensäule	EUR 300,00

In diesem Betrag ist die jährliche Betreuungsgebühr von EUR 17,00 für die laufende Instandhaltung des Friedhofes für die Nutzungsdauer von 20 Jahren bereits enthalten. Die Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungshalle beträgt pauschal EUR 50,--.

5. Ausgestaltung und Instandhaltung der Grabstelle:

Der/die Benutzungsberechtigte hat die Grabstelle stets in einem würdigen, dem Friedhof entsprechenden, ordnungsgemäßen Gesamtzustand zu erhalten.

Die Grabstelle muß nach jeder Beisetzung unverzüglich geschlossen und ehestmöglich durch den/die Benutzungsberechtigte(n) auf seine/ihre Kosten mit einem Grabdenkmal (Grabkreuz, Grabstein) und einem entsprechenden gärtnerischen Schmuck versehen werden.

6. Grabschmuck:

Es sollen nach Möglichkeit nur kompostierbare Blumengebinde und Kränze verwendet werden.

Als Grablichter sollen nach Möglichkeit wiederbefüllbare Kerzenbehälter aus Glas verwendet werden.

Sämtliche auf dem Friedhof anfallenden Abfälle sind nach den abfallrechtlichen Bestimmungen sorgfältig zu trennen und in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln. Eine nähere Regelung der Abfallbeseitigung bleibt dem Bürgermeister vorbehalten.

Der Bürgermeister:

Mag. (FH) Wolfgang Viehhauser MBA e.h.